

Geschäftspartner / Berufsunfähigkeit

Erläuterungen zum BU-Vergleichstool der Alte Leipziger Leben

Inhaltsverzeichnis

1.	Werden BU-Anerkenntnisse zeitlich unbefristet ausgesprochen?	2
2.	Uneingeschränkter BU-Schutz im Straßenverkehr?	2
3.	Leistungen bei Krebs mit vereinfachtem Nachweis mitversichert? / Auch ohne BU-Antrag?	2
4.	Gesetzliche Erwerbsminderungsrente als BU-Nachweis ohne Alters- bzw. Laufzeitbeschränkung?	3
5.	Gesetzlicher Pflegegrad 2 (oder höher) als BU-Nachweis?	3
6.	Infektionsklausel: Für alle Berufe? / 50 % Tätigkeitsverbot ausreichend?	3
6.1.	Spezielle Regelung für medizinische und pflegerische Berufe: Verbot Patienten zu behandeln?	3
7.	Leistungen auch bei Arbeitsunfähigkeit? / Als Zusatzbaustein optional einschließbar?	4
7.1.	Frühester (rückwirkender) Leistungsbezug nach wie vielen Monaten ununterbrochener AU?	4
7.2.	Max. Leistungsdauer? / AU-Leistungen auch ohne BU-Antrag?	4
8.	Verzinsten Rückerstattung der Beiträge im Leistungsfall?	4
9.	Verzicht auf Meldepflicht: Bei Minderung BU? / Bei erneuter Berufsaufnahme?	4
10.	Zumutbare Einkommensminderung bei der konkreten Verweisung / Umorganisation exakt definiert?	4
11.	Wiedereingliederungshilfe? / Umorganisationshilfe? / Jeweils ohne Summenbegrenzung?	5
12.	Beteiligung an den Kosten einer Rehabilitationsmaßnahme (Rehabilitationshilfe)?	5
13.	Bleibt bei Reaktivierung erreichte BU-Rente erhalten aus: Überschussbeteiligung? / garantierte Rentensteigerung?	5
14.	Nachversicherungsgarantie: Antragsfrist nach Ereignis 12 Monate?	6
14.1.	Schüler, Student, Azubi: 12.000 € jährliche Anfangsrente: Erhöhung auf 42.000 € möglich?	6
14.2.	Berufstätiger: 36.000 € jährliche Anfangsrente: Erhöhung auf 48.000 € möglich?	6
15.	Verlängerungsoption bei Erhöhung der Regelaltersgrenze? / Auch nur Leistungsdauer verlängerbar?	6
16.	Wie oft hintereinander kann einer vereinbarten Dynamik widersprochen werden?	7
17.	Beitragsstundung bei vollem BU-Schutz generell zinslos? / Unabhängig von Höhe Deckungskapital?	7
17.1.	Max. Stundungszeitraum? / Max. Rückzahlungszeitraum?	7
18.	Weitere Beitragsunterbrechungsoption bei vollem BU-Schutz?	8
18.1.	Wie lange max.? / Verlängerung möglich? / Vorzeitige Beendigung möglich?	8
19.	Günstigere Beiträge durch optional wählbaren Mindest-BU-Grad von 75 %?	8
20.	Überprüfung des Beitrags nach Berufswechsel? / Für alle VT? / Sofort nach Berufswechsel / Ohne Alters-/Laufzeitbeschränkung oder Fristen?	9
21.	Überschussverwendung Fondsanlage bei Antragstellung optional wählbar?	9
22.	Franke & Bornberg BU-Rating / Note	9
23.	Morgen & Morgen BU-Rating / 5 Sterne seit Beginn in 1996?	10
24.	Stiftung Warentest BU-Rating	10

1. Werden BU-Anerkenntnisse zeitlich unbefristet ausgesprochen?

Unbefristete Anerkenntnisse sind nach unserer Auffassung ein Vorteil für den Kunden, weil dieser seine Berufsunfähigkeit nur einmal nachweisen muss. Will der Versicherer die Leistungen einstellen, muss er den Wegfall der Leistungsvoraussetzungen nachweisen – solange erhält der Kunde volle Leistungen. Diese Beweissituation ist für den Kunden ein Vorteil.

Bei einem befristeten Anerkenntnis stellt der Versicherer nach der Befristung die Leistungen ein. Der Kunde muss seine Berufsunfähigkeit mit allen Risiken erneut nachweisen. Diese Beweislastsituation stellt für den Kunden eine viel ungünstigere Position dar und zudem muss er in der Regel die Kosten für den erneuten Nachweis der BU selbst tragen. Will der Kunde weiterhin Leistungen erhalten, muss er rechtzeitig vor Ablauf der Befristung proaktiv die künftigen Leistungen beantragen.

Die Alte Leipziger verzichtet deshalb bedingungsgemäß bei BU-Leistungen mit normaler BU-Prüfung (mit Tätigkeitsbeschreibung, Feststellung eines BU-Grads etc.) auf befristete Anerkenntnisse. Ausnahme: Wir erbringen Leistungen bei Krebs mit vereinfachtem Nachweis für 18 Monate. Lediglich bei Tod des Versicherten sowie einem möglichen Ablauf der Versicherungen enden die Leistungen vor Ablauf der 18 Monate.

2. Uneingeschränkter BU-Schutz im Straßenverkehr?

Gerade Vielfahrer kommen nicht selten in Konflikt mit den Straßenverkehrsvorschriften. Wird ein Kunde im Zusammenhang mit einem solchen Verkehrsdelikt berufsunfähig, ist es wichtig, dass bei allen Delikten im Straßenverkehr gezahlt wird, da im Rahmen eines Gerichtsverfahrens die Feststellung des Verschuldens des Kunden der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegt – d.h., ein und derselbe Sachverhalt kann zu unterschiedlichen Einschätzungen führen. Der Kunde sollte mit seiner Berufsunfähigkeitsversicherung deshalb für jedes Verschulden im Straßenverkehr abgesichert sein, damit sein Versicherungsschutz nicht von der richterlichen Beurteilung abhängt.

3. Leistungen bei Krebs mit vereinfachtem Nachweis mitversichert? / Auch ohne BU-Antrag?

Menschen, die an Krebs erkranken, möchten nur eines: Einfach gesund werden und keine Zeit mit finanziellen Sorgen und dem Ausfüllen umfangreicher Formulare verschwenden. Deshalb ist es für die Betroffenen hilfreich, wenn bei einer Krebserkrankung Leistungen mit einem vereinfachten Nachweis beantragt werden können.

Bei der Alte Leipziger können bei Krebs Leistungen, die für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbart sind, auch mit einem vereinfachten Nachweis für einen garantierten Zeitraum von 18 Monaten beansprucht werden. Das bedeutet: Auch wenn sich die Gesundheit des Versicherten vorher bessern sollte, leisten wir trotzdem bis zum Ende des 18-monatigen Zeitraums. Ausnahme: Bei Tod des Versicherten sowie bei Ablauf der Versicherung enden die Leistungen vorher. Leistungen bei Krebs sind übrigens automatisch und kostenfrei mitversichert. Im Gegensatz zu einigen Mitbewerbern muss bei der Alte Leipziger für Leistungen bei Krebs nicht zwingend auch ein BU-Antrag gestellt werden. Dies steht im freien Ermessen unserer Kunden.

Bitte beachten Sie: Die Leistungen werden nicht doppelt gezahlt. Es ist also nicht möglich, Leistungen wegen Krebs mit einem vereinfachten Nachweis und Leistungen wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig zu erhalten.

4. Gesetzliche Erwerbsminderungsrente als BU-Nachweis ohne Alters- bzw. Laufzeitbeschränkung?

Aus Verbrauchersicht ist es vorteilhaft, wenn ein gesetzlicher Rentenbescheid als BU-Nachweis gilt. In diesem Fall ist die sonst übliche Prüfung der BU mit Feststellung eines BU-Grades nicht erforderlich.

Viele Gesellschaften akzeptieren einen zeitlich unbefristeten Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung auf volle Erwerbsminderungsrente als BU-Nachweis, sofern allein medizinische Gründe dafür ausschlaggebend sind. Häufig wird dieser Bescheid aber erst ab einem bestimmten Alter (z. B. ab Alter 50) oder nur während einer bestimmten Vertragslaufzeit (z. B. in den letzten 10 Jahren) anerkannt.

Die Alte Leipziger verzichtet auf alters- und laufzeitbezogene Einschränkungen. Bei Versicherten, die bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung jünger als 50 Jahre sind, dürfen allerdings bei Vertragsbeginn keine Zuschläge oder Einschränkungen vereinbart worden sein.

5. Gesetzlicher Pflegegrad 2 (oder höher) als BU-Nachweis?

Wenn ein gesetzlicher Bescheid auf Pflegebedürftigkeit als BU-Nachweis anerkannt wird, ist dies aus Kundensicht ein Vorteil. In diesem Fall ist die sonst übliche Prüfung der BU mit Feststellung eines BU-Grades nicht erforderlich.

Die Alte Leipziger akzeptiert einen gesetzlichen Bescheid ab Pflegegrad 2 nach §§ 14 und 15 SGB XI in der Fassung vom 18.07.2017 als BU-Nachweis.

6. Infektionsklausel: Für alle Berufe? / 50 % Tätigkeitsverbot ausreichend?

Bei bestimmten Krankheiten (z. B. Hepatitis C oder HIV) oder bestimmten Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) kann das zuständige Gesundheitsamt unter bestimmten Voraussetzungen ein berufliches Tätigkeitsverbot erteilen. Das Problem: Der Versicherte **kann** in diesen Fällen seinen Beruf auf Grund seines Gesundheitszustands in der Regel noch ausüben, er **darf** es aber aus rechtlichen Gründen nicht. Folge: Versicherer ohne Infektionsklausel könnten in diesen Fällen die vereinbarten BU-Leistungen verweigern, da streng genommen keine „gesundheitliche“ Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit vorliegt.

In einigen Bedingungswerken wird ein **vollständiges** Tätigkeitsverbot gefordert. Problem: Nach Auskunft der Gesundheitsbehörden sowie einer Recherche des unabhängigen Analysehauses Franke & Bornberg werden in der Praxis fast ausschließlich **Teiltätigkeitsverbote** ausgesprochen. Deshalb ist es vorteilhaft, wenn bereits ab einem teilweisen Tätigkeitsverbot von 50 % geleistet wird – so wie bei der Alte Leipziger.

6.1. Spezielle Regelung für medizinische und pflegerische Berufe: Verbot Patienten zu behandeln?

Die Infektionsklausel ist besonders für Berufe im Gesundheitswesen wichtig, da für diesen Personenkreis wegen der unmittelbaren Ansteckungsgefahr eine hohe Gefahr besteht, dass Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden. Vorteilhaft ist es, wenn Versicherer bereits bei einem Verbot der prägenden Teiltätigkeit „Patientenbehandlung“ leisten. Bei der Alte Leipziger genügt es auch, wenn sich das Tätigkeitsverbot auf die Tätigkeit bezieht, Patienten zu versorgen oder zu betreuen. Damit ist klargestellt, dass auch Krankenschwestern, Altenpfleger, Rettungssanitäter usw. unter die Sonderregelung fallen.

7. Leistungen auch bei Arbeitsunfähigkeit? / Als Zusatzbaustein optional einschließbar?

Viele Versicherer sehen bei Vertragsabschluss die Möglichkeit vor, den Berufsunfähigkeitsschutz durch einen Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit zu ergänzen. Vorteil: Während eine BU-Prüfung mit Feststellung eines BU-Grades unter Umständen einen längeren Zeitraum beanspruchen kann (z. B. wegen Rückfragen beim Arzt, wegen Einholung von Gutachten usw.), erfolgt der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit vergleichsweise einfach und schnell. Außerdem werden AU-Leistungen auch erbracht, wenn der BU-Grad unter 50 % liegt und bedingungsgemäß keine BU gegeben ist.

7.1. Frühester (rückwirkender) Leistungsbezug nach wie vielen Monaten ununterbrochener AU?

Bei vielen Versicherern werden AU-Leistungen nach einer 6-monatigen Arbeitsunfähigkeit fällig. Bei der Alte Leipziger werden bereits nach einer 4-monatigen Arbeitsunfähigkeit Leistungen gezahlt, wenn ein Facharzt bescheinigt, dass die AU voraussichtlich noch weitere 2 Monate andauern wird.

7.2. Max. Leistungsdauer? / AU-Leistungen auch ohne BU-Antrag?

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden oftmals auf einen Zeitraum von insgesamt 18 Monaten begrenzt. Einige Versicherer erbringen AU-Leistungen auch für einen längeren Zeitraum. Der maximale AU-Leistungszeitraum beträgt bei der Alte Leipziger 24 Monate.

Häufig können Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit nur dann beansprucht werden, wenn zeitgleich auch Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden. Bei der Alte Leipziger ist ein BU-Antrag für den Bezug von AU-Leistungen nicht erforderlich.

8. Verzinste Rückerstattung der Beiträge im Leistungsfall?

Werden nach Eintritt der Berufsunfähigkeit noch Beiträge an den Versicherer gezahlt, müssen diese nach Feststellung der Leistungspflicht zurückgezahlt werden. Meist erfolgt dies ohne Zinsen. Einige Versicherer verzinsen ihren Kunden den Rückerstattungsbetrag – wie zum Beispiel die Alte Leipziger mit 2 %.

9. Verzicht auf Meldepflicht: Bei Minderung BU? / Bei erneuter Berufsaufnahme?

Bei vielen Versicherungsgesellschaften ist die Minderung einer BU sowie die Wiederaufnahme bzw. Änderung einer beruflichen Tätigkeit anzuzeigen. Problem: Kunden können oft nicht einschätzen, ob und inwieweit eine gesundheitliche Verbesserung eine Minderung der Berufsunfähigkeit zur Folge hat. Das Problem: Bei einer Verletzung der Obliegenheit können zu viel gezahlte Renten von den Versicherern zurückgefordert werden. Durch die mit unseren Gesellschaftsärzten abgestimmten Nachprüfungen erfahren wir regelmäßig von Gesundheitsverbesserungen sowie einer Berufsaufnahme unserer Kunden. Deshalb verzichtet die Alte Leipziger auf diese Obliegenheit. Vorteil für unsere Kunden: Bei einer verspäteten Feststellung des Wegfalls der BU können wir keine zu viel gezahlten Renten zurückfordern.

10. Zumutbare Einkommensminderung bei der konkreten Verweisung / Umorganisation exakt definiert?

Bei der **konkreten Verweisung** wird u. a. geprüft, ob der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, die hinsichtlich der Lebensstellung sowohl wirtschaftlich (Einkommenshöhe) als auch sozial (Wertschätzung) der bisherigen Tätigkeit entspricht. Eine exakte Definition der zumutbaren Einkommensminderung gibt den Betroffenen Rechtssicherheit, da es keine allgemein gültige Grenze in der Rechtsprechung gibt.

Bei der **Umorganisation** wird geprüft, ob ein Selbständiger in zumutbarer Weise nach einer betrieblich sinnvollen Umorganisation eine Tätigkeit innerhalb seines Betriebs ausüben kann, die seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist.

Vorteilhaft ist es, wenn in den Bedingungen präzisiert wird, welche Einkommensminderung als zumutbar angesehen wird.

Die Alte Leipziger hat im Jahr 1998 als erste Gesellschaft die sog. 20 %-Regelung im Markt eingeführt. Das bedeutet: Bei der konkreten Verweisung und Umorganisation ist es nicht zumutbar, dass das jährliche Bruttoeinkommen (bei Selbständigen der Gewinn vor Steuern) 20 % oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der BU liegt. Im Klartext: Unsere berufsunfähigen Versicherten erhalten weiterhin BU-Leistungen, wenn das Bruttoeinkommen im neuen Job max. 80 % des Bruttoeinkommens im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der BU beträgt.

11. Wiedereingliederungshilfe? / Umorganisationshilfe? / Jeweils ohne Summenbegrenzung?

Wenn eine Leistungspflicht endet, weil der Versicherte z.B. aufgrund neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten eine Tätigkeit im zumutbaren Rahmen konkret ausübt, zahlen einige Versicherer eine sogenannte **Wiedereingliederungshilfe** – meist in Höhe einiger Monatsrenten.

Wenn eine Leistungspflicht nicht entsteht, weil der Selbständige seinen Betrieb in zumutbarer Weise umorganisieren kann, zahlen einige Versicherer eine sogenannte **Umorganisationshilfe** – meist in Höhe einiger Monatsrenten.

Häufig wird die Wiedereingliederungs- und/oder Umorganisationshilfe zusätzlich auf einen bestimmten Betrag begrenzt (z. B. auf 6.000 €). Vorteilhaft ist es, wenn auf diese zusätzliche Summenbegrenzung verzichtet wird. Die Alte Leipziger zahlt eine Wiedereingliederungs- und Umorganisationshilfe jeweils in Höhe von 6 Monatsrenten ohne zusätzliche Summenbegrenzung.

12. Beteiligung an den Kosten einer Rehabilitationsmaßnahme (Rehabilitationshilfe)?

Medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen helfen, den Gesundheitszustand des Versicherten substanziell zu verbessern und den Versicherten wieder in das Berufsleben einzugliedern. Bei der Alte Leipziger werden die Kosten für eine erfolgreich abgeschlossene Rehabilitation bis zu 6 Monatsrenten (max. 6.000 €) übernommen, sofern diese nicht von einem Dritten getragen werden. Dies kann beispielsweise die Deutsche Rentenversicherung oder Gesetzliche Krankenversicherung sein. Weitere Voraussetzung: Die Leistungspflicht endet wegen der Rehabilitationsmaßnahme.

13. Bleibt bei Reaktivierung erreichte BU-Rente erhalten aus: Überschussbeteiligung? / garantierte Rentensteigerung?

Endet die BU, werden die BU-Leistungen mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens des Versicherers eingestellt. Bei vielen Gesellschaften ist in den Bedingungen nicht geregelt, was bei einer Reaktivierung mit den Leistungen aus der Überschussbeteiligung sowie aus einer ggf. vereinbarten Rentensteigerung dann passiert. In diesen Fällen ist unklar, ob die erreichte BU-Leistung dann gekürzt wird oder ggf. erhalten bleibt. Bei den meisten Gesellschaften, die eine Klarstellung in ihren Bedingungen vornehmen, verfällt der Anspruch auf die erreichte BU-Rente sowohl aus der Überschussbeteiligung als auch aus der garantierten Rentensteigerung. Bei erneuter BU beginnt die BU-Rente aus der Überschussbeteiligung und der garantierten Rentensteigerung bei diesen Versicherern somit wieder bei null.

Zum Vorteil unserer Kunden wird bei der Alte Leipziger die erreichte BU-Rente weitergezahlt, wenn der Versicherte erneut berufsunfähig wird. Bisherige Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung und der garantierten Rentensteigerung bleiben also erhalten.

Übrigens: Der vereinbarte Prozentsatz für die garantierte Rentensteigerung bezieht sich bei der Alte Leipziger immer auf die gesamte erreichte BU-Rente. Dazu zählen neben der versicherten BU-Rente und der erreichten BU-Rente aus der garantierten Rentensteigerung auch die erreichte BU-Rente aus der Überschussbeteiligung und Erhöhungen aus einer ggf. vereinbarten Dynamik.

14. Nachversicherungsgarantie: Antragsfrist nach Ereignis 12 Monate?

Nachversicherungsgarantien ermöglichen es dem Kunden, den Berufsunfähigkeitsschutz ohne erneute Gesundheits- bzw. Risikoprüfung zu erhöhen. Dieses Recht kann bei bestimmten Ereignissen (z.B. Heirat, Geburt, Berufsaufnahme usw.) ausgeübt werden. Die Erhöhungsmöglichkeit ist insbesondere für Kunden interessant, deren weitere Einkommens- bzw. Lebenssituation noch nicht feststeht.

Da Beratungsgespräche häufig jährlich geführt werden, kann bei der Alte Leipziger eine Nachversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt von 19 Ereignissen beantragt werden. Bei einer kürzeren Antragsfrist besteht die Gefahr, dass ggf. die Frist zum Ausüben der Option versäumt wird. Zusätzlich besteht bei der Alte Leipziger die Möglichkeit, die BU-Rente im Rahmen der sog. Ausbaugarantie auch ohne Ereignis innerhalb der ersten 5 Jahre bis Alter 40 (mindestens bis Alter 20) zu erhöhen.

14.1. Schüler, Student, Azubi: 12.000 € jährliche Anfangsrente: Erhöhung auf 42.000 € möglich?

Bei Schülern, Studenten und Azubis steht die weitere Einkommens- bzw. Lebenssituation noch nicht fest. Deshalb sind Regelungen vorteilhaft, die eine möglichst hohe Nachversicherung ermöglichen.

Bei der Alte Leipziger können Schüler, Studenten und Azubis ihre jährliche BU-Rente im Rahmen des Beginnerbonus für Berufseinsteiger um bis zu 18.000 € und im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie um weitere 12.000 € auf insgesamt bis zu 42.000 € erhöhen – finanzielle Angemessenheit vorausgesetzt.

14.2. Berufstätiger: 36.000 € jährliche Anfangsrente: Erhöhung auf 48.000 € möglich?

Erhöhungsmöglichkeiten sind im Rahmen von Nachversicherungsregelungen oftmals auf eine bestimmte Gesamtrentenhöhe (z. B. 30.000 € jährlich) begrenzt. Berufstätige, die mit einer höheren BU-Rente starten, können diese Option daher häufig nicht oder nur eingeschränkt ausüben.

Bei der Alte Leipziger können anfängliche BU-Renten von mehr als 30.000 € (also mit ärztlicher Untersuchung) im Rahmen der Nachversicherungsgarantie um bis zu 12.000 € erhöht werden und zwar ohne Obergrenze – finanzielle Angemessenheit vorausgesetzt.

15. Verlängerungsoption bei Erhöhung der Regelaltersgrenze? / Auch nur Leistungsdauer verlängerbar?

Bei einer Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung räumen einige Versicherer ihren Kunden das Recht ein, den BU-Schutz zu verlängern. Im Allgemeinen ist dies bis zu einem bestimmten Höchstalter möglich (z. B. 50 Jahre), wenn der Vertrag auf ein bestimmtes Schlussalter (z. B. mindestens 62 Jahre) abgeschlossen ist.

Bei der Alte Leipziger ist die Verlängerungsoption sehr flexibel gestaltet. Eine Altersgrenze gibt es nicht. Die Vertragsdauer zum Zeitpunkt der Verlängerung muss noch mindestens 5 Jahre betragen und das neue Endalter unseren dann gültigen Annahmerichtlinien entsprechen. Anstelle der Verlängerung

der Versicherungsdauer kann auch die Versicherungsdauer unverändert gelassen und nur die Leistungsdauer verlängert werden. Außerdem greift die Regelung auch bei einer Erhöhung der Altersgrenze in den berufsständischen Versorgungswerken.

16. Wie oft hintereinander kann einer vereinbarten Dynamik widersprochen werden?

Bei einer Dynamik besteht die Möglichkeit, Versicherungsleistungen und Beiträge ohne erneute Risikoprüfung nach einem bestimmten Modus planmäßig zu erhöhen. Dies ist sinnvoll, da hierdurch beispielsweise den Auswirkungen der Inflation entgegengewirkt werden kann.

Bei Vertragsabschluss bis einschließlich 2004 waren Beitragserhöhungen zur Dynamisierung von Versicherungsleistungen nur dann steuerunschädlich, wenn eine Unterbrechung der Dynamisierung nicht länger als zwei Jahre dauerte und keine Nachholung der unterlassenen Beitragserhöhungen erfolgte. Mit der Neuordnung des Steuerrechts für Versicherungen im Jahr 2005 ist diese Regelung für Neuverträge entfallen. Bei einigen Versicherern erlischt jedoch weiterhin das Recht auf weitere Erhöhungen, wenn der Kunde mehr als zweimal hintereinander der Erhöhungsmöglichkeit widersprochen hat. Jedoch räumen die Versicherer hier teilweise auch die Möglichkeit ein, unterbliebene Erhöhungen mit deren Zustimmung nachzuholen.

Die Alte Leipziger bietet Ihren Kunden die Möglichkeit, Erhöhungen beliebig oft zu widersprechen, ohne dass das Recht auf weitere Erhöhungen erlischt. Diese Option kann besonders in Zeiten finanzieller Engpässe für den Kunden von Bedeutung sein.

17. Beitragsstundung bei vollem BU-Schutz generell zinslos? / Unabhängig von Höhe Deckungskapital?

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden können die Beiträge üblicherweise für einen bestimmten Zeitraum gestundet werden. Im Gegensatz zu sonstigen Überbrückungsmöglichkeiten (z.B. befristete Beitragsfreistellung) bleibt der BU-Schutz bei einer Stundung in voller Höhe erhalten. Einige Versicherer erheben generell während des Stundungszeitraums zusätzlich Zinsen, welche von den Kunden getragen werden müssen. Andere Versicherer hingegen verzichten nur in bestimmten Fällen (z. B. Arbeitslosigkeit oder Elternzeit) auf Stundungszinsen, während es auch Versicherer gibt, die gänzlich auf Zinsen verzichten. Die Beitragsstundung hilft den Betroffenen in finanziellen Notlagen und mit dem allgemeinen Verzicht auf Stundungszinsen werden die Kunden situationsunabhängig nicht mit einem zusätzlichen Zinsaufwand belastet.

Beim Tarif BV10 verzichtet die Alte Leipziger bei Beitragsstundungen generell auf Stundungszinsen.

Bei einigen Versicherern gibt es Einschränkungen in Bezug auf die Stundungshöhe. Häufig können die Beiträge nur max. bis zur Höhe des Deckungskapitals gestundet werden. Da der Beitrag der Berufsunfähigkeitsversicherung keinen Sparanteil enthält, ist die Höhe der Deckungsrückstellung vergleichsweise gering. Schließlich handelt es sich nur um zurückgestellte Risikobeiträge für spätere Zeiten mit höheren Invalidisierungswahrscheinlichkeiten. Deshalb ist die Stundung der Beiträge bei diesen Gesellschaften häufig nur sehr eingeschränkt möglich.

Bei der Alte Leipziger kann – unabhängig von der Höhe des Deckungskapitals – eine Beitragsstundung vereinbart werden, wenn die Beiträge für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurden.

17.1. Max. Stundungszeitraum? / Max. Rückzahlungszeitraum?

Je länger eine Beitragsstundung möglich ist, desto wertvoller kann sie bei einem finanziellen Engpass des Kunden sein. Das gleiche gilt für die Dauer der Rückzahlung.

Bei der Alte Leipziger können Beiträge bis zu 24 Monate gestundet und der Stundungsbetrag in gleichmäßigen Raten über bis zu 48 Monate zurückgezahlt werden.

18. Weitere Beitragsunterbrechungsoption bei vollem BU-Schutz?

Viele Überbrückungsmöglichkeiten haben den Nachteil, dass der BU-Schutz während der beitragsfreien Zeit (deutlich) sinkt und eine Wiederinkraftsetzung davon abhängig gemacht wird, dass der Versicherte nicht berufsunfähig ist. Solche Optionen erscheinen wenig empfehlenswert, da bei Eintritt des BU-Falls während der beitragsfreien Phase eine äußerst geringe Leistung zur Auszahlung kommt und zudem eine Rückkehr zu einem bedarfsgerechten BU-Schutz als wenig aussichtsreich eingeschätzt werden kann.

Vorteilhafter sind aus Kundensicht sicher Überbrückungsmöglichkeiten zu beurteilen, bei denen der BU-Schutz auch während der Beitragsunterbrechung in voller Höhe bestehen bleibt. Hier ist vor allem die **Stundung** zu nennen, die allerdings den Nachteil hat, dass die gestundeten Beiträge – auch im BU-Leistungsfall – zurückzuzahlen sind.

Eine am Markt neue und innovative Möglichkeit, Beiträge befristet auszusetzen, bietet die Alte Leipziger: Die **Beitragspause**. Bereits nach einem Jahr voller Beitragszahlung können die Beiträge für bis zu 24 Monate ausgesetzt werden. Zu Beginn der Beitragspause hat der Kunde die Wahl: Gleiche BU-Rente (nach Ablauf der Beitragspause steigt der Beitrag dauerhaft) oder gleicher Beitrag nach der Beitragspause (ab Beginn der Beitragspause sinkt die BU-Rente dauerhaft). Um die Beitragspause nutzen zu können, muss der beitragspflichtige Zeitraum nach der Beitragspause noch mindestens zehn Jahre betragen.

Bitte beachten Sie: Der neue Beitrag bzw. der verminderte BU-Schutz werden unter Berücksichtigung der Beitragslücke und der danach fälligen Beiträge ohne Berücksichtigung eines Stornoabzugs ermittelt. Bei einer entsprechend langen Restlaufzeit sind die Auswirkungen auf den Beitrag bzw. die Leistungen deshalb vergleichsweise gering. Wichtiger Vorteil gegenüber der Beitragsstundung: Tritt der Leistungsfall während der Beitragspause ein, sind keine (gestundeten) Beiträge nachzuzahlen.

Eine weitere Beitragspause ist möglich, wenn für einen Zeitraum von 48 Monaten (oder mehr) wieder Beiträge gezahlt wurden. Der Zeitraum für alle Beitragspausen ist auf 48 Monate begrenzt.

18.1. Wie lange max.? / Verlängerung möglich? / Vorzeitige Beendigung möglich?

Oft lässt sich der Zeitraum, in dem eine Beitragsunterbrechung aus Sicht des Kunden erforderlich ist, nicht genau abschätzen. Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Beitragsunterbrechung vorzeitig beendet bzw. nachträglich verlängert werden kann.

Bei der Alte Leipziger bestehen beide Möglichkeiten. Eine ursprünglich kürzer vereinbarte Beitragspause kann auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Eine vereinbarte Beitragspause kann aber auch durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung jederzeit vorzeitig beendet werden.

19. Günstigere Beiträge durch optional wählbaren Mindest-BU-Grad von 75 %?

Anstelle des am Markt üblichen Mindest-BU-Grads von 50 % kann bei der Alte Leipziger auch ein Mindest-BU-Grad von 75 % versichert werden. Bedeutet: Bei dieser Variante werden die vollen BU-Leistungen erst ab einem BU-Grad von 75 % fällig, bei einem niedrigeren BU-Grad werden keine Leistungen erbracht. Hierdurch ergibt sich eine Beitragsersparnis von rund 20 %. Diese Option kann insbesondere für preissensitive Kunden interessant sein.

Apropos: Einer internen Untersuchung der Alte Leipziger zufolge liegt bei 75 % der Leistungsfälle der festgestellte BU-Grad zwischen 75 % und 100 % und bei 25 % der Leistungsfälle zwischen 50 % und 74 %.

20. Überprüfung des Beitrags nach Berufswechsel? / Für alle VT? / Sofort nach Berufswechsel? / Ohne Alters-/Laufzeitbeschränkung oder Fristen?

Der bei Vertragsabschluss festgelegte (Brutto-) Beitrag ist für die gesamte Laufzeit garantiert. Dies gilt auch bei einem Wechsel in einen risikotechnisch gesehen „schlechteren“ Beruf. Bei einem Wechsel in einen risikotechnisch gesehen „günstigeren“ Beruf hingegen lassen einige Versicherer – wie auch die Alte Leipziger – die Überprüfung der Berufsgruppe und eine damit einhergehende mögliche Absenkung des (Brutto-) Beitrags zu. Dabei gibt es qualitative Unterschiede. So ermöglichen beispielsweise einige Versicherer die Überprüfbarkeit nur für bestimmte Personengruppen und Ereignisse (z. B. nur für Schüler und Studenten, die nach ihrer Ausbildung in das Berufsleben einsteigen) oder der neue Beruf muss bereits eine bestimmte Zeit ausgeübt worden sein (z. B. ein Jahr). Des Weiteren kann es Einschränkungen hinsichtlich des Alters (z. B. nur bis Alter 29), der Laufzeit (z. B. nur in den ersten 5 Jahren) sowie ggf. einzuhaltender Antragsfristen (z. B. nur innerhalb von 12 Monaten nach einem bestimmten Ereignis) geben.

Übrigens: Die Beitragsüberprüfungsoption kann bei der Alte Leipziger auch dann wahrgenommen werden, wenn sich lediglich ein berufsbezogenes Merkmal ändert (z. B. höhere Qualifikation, Übernahme von Führungsverantwortung, mehr Bürotätigkeit). Eine Änderung des Raucherstatus bewirkt keinen Anspruch auf Überprüfung des Beitrags.

Der neue Beitrag wird bei der Alte Leipziger unter Zugrundelegung des neuen Berufs und der zum Änderungszeitpunkt geltenden Merkmale ermittelt. Dabei legen wir die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen zugrunde. Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, verringert sich der Beitrag des Kunden dauerhaft.

Bitte beachten Sie: Der (Brutto-) Beitrag kann bei einer Überprüfung des Beitrags bei der Alte Leipziger niemals steigen – auch wenn wir feststellen sollten, dass die neuen berufsbezogenen Merkmale eigentlich zu einem höheren Beitrag führen würden. Wichtig: Den günstigeren Beitrag können wir von einer erneuten Risikoprüfung abhängig machen.

21. Überschussverwendung Fondsanlage bei Antragstellung optional wählbar?

Anstelle der im Markt üblichen Überschussverwendung Beitragsverrechnung können bei einigen Versicherern die jährlichen Überschüsse auch für den Erwerb von Investmentanteilen verwendet werden. Vorteil: Am Ende der Vertragsdauer wird das Fondsguthaben nach aktuellem Steuerrecht unversteuert (einkommensteuerfrei) ausgezahlt.

Bei der Alte Leipziger heißt diese Überschussverwendungsart „Investmentfonds“. Zur Auswahl stehen über 100 attraktive Fonds (z. B. kostengünstige ETFs, TOP-Dimensional Fonds, nachhaltige Investments usw.), aus denen ein Fonds bestimmt wird. Der Fonds kann mehrfach und kostenlos ausgetauscht werden.

22. Franke & Bornberg BU-Rating / Note

Bei dem BU-Rating von Franke & Bornberg werden die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen beurteilt.

Bewertungen: FFF+ = Hervorragend, FFF = Sehr gut, FF+ = Gut, FF = Befriedigend, F+ = Ausreichend, F = Mangelhaft, F- = Ungenügend.

Zusätzlich werden Schulnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen, um Unterschiede innerhalb der Ratingklasse sichtbar zu machen.

23. Morgen & Morgen BU-Rating / 5 Sterne seit Beginn in 1996?

Das BU-Rating von Morgen & Morgen untergliedert sich in vier Teilratings: BU-Bedingungen (gewichtet mit 40 %), BU-Kompetenz (gewichtet mit 30 %), BU-Beitragsstabilität (gewichtet mit 20 %) und BU-Antragsfragen (gewichtet mit 10 %).

Bewertungen: 5 Sterne = ausgezeichnet, 4 Sterne = sehr gut, 3 Sterne = durchschnittlich, 2 Sterne = schwach, 1 Stern = sehr schwach

Erstmals wurde das BU-Rating von Morgen & Morgen im Jahr 1996 durchgeführt. Die Alte Leipziger hat seit Beginn des Ratings immer die Höchstbewertung von 5 Sternen erhalten.

24. Stiftung Warentest BU-Rating

Das BU-Rating von Stiftung Warentest besteht aus den Teilratings BU-Bedingungen (Gewichtungsfaktor 75 %) und BU-Anträge (Gewichtungsfaktor 25 %).

Bewertungen: SEHR GUT (0,5 bis 1,5), GUT (1,6 bis 2,5), BEFRIEDIGEND (2,6 bis 3,5), AUSREICHEND (3,6 bis 4,5) und MANGELHAFT (4,6 bis 5,5).